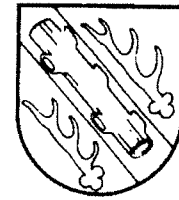


**Begründung
zur vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes
"Oberstadt"
Grundstück Flst.Nr. 273 (ehemaliges Forstamt)**



Der rechtskräftige Bebauungsplan weist den Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 273 der Gemarkung Stockach als Gemeinbedarfsfläche (Forstamt) aus. Entsprechend der bei der Aufstellung des Bebauungsplans bestehenden Überlegung wurde durch den Bebauungsplan der bauliche Bestand (Art und Maß) erfasst und festgeschrieben. Auch die überbaubare Fläche orientierte sich am Gebäudebestand. Im Bereich der Hoffläche war keine Bebauung vorgesehen.

Im Jahre 1999 wurde die Nutzung des Gebäudes durch die Forstverwaltung aufgegeben. Das Gebäude wurde an die Stadt Stockach veräußert.

Die Stadt beabsichtigt das Gebäude künftig als Bücherei und Museum zu nutzen. Des weiteren soll das Verkehrs- und Kulturamt an diesem Standort untergebracht werden.

Der sich aus der geplanten Nutzung ergebende Raumbedarf ist nur zu verwirklichen, wenn im bisherigen Forsthof ein Anbau errichtet wird. Bei der Planung ist dabei zu berücksichtigen, dass das ehemalige Forstamt ein Denkmal im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz (Kulturdenkmal) ist. Die Planung des Anbaues erfolgte daher unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gebäudes. In Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde wurde ein moderner, zeitgemäßer Entwurf gefertigt, der sowohl das bestehende Gebäude in seiner historischen Bedeutung erkennen lässt, andererseits den Raumbedarf abdeckt.

Um die Planung umsetzen zu können, ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Dabei soll die überbaubare Fläche vergrößert werden. Bedingt dadurch ist auch die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl anzupassen. Um den neuen Baukörper deutlich vom denkmalgeschützten Teil abzuheben und die Optik des Denkmals nicht zu beeinträchtigen, ist eine deutlich andere, zeitgemäße Bauweise, aber auch eine deutlich andere Dachform und Dachneigung vorgesehen. Entsprechend sollen die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden.

Durch die geplante Änderung werden die Grundzüge der Planung (bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes) nicht berührt. Die Änderung wird daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Stockach im März 2001